

Verein für Deutsche Spitze e.V.

(gegr. 1899)

Mitglied des Verbandes für das Deutsche Hundewesen e.V. (VDH)
und der Fédération Cynologique Internationale (FCI)



Ausstellungsordnung

gültig ab 01. Juli 2018

Ausstellungsordnung

Verein für Deutsche Spitze e.V., gegr. 1899

(Kurzform: VfDtSp.)

Inhaltsverzeichnis

§ 1	Begriffsbestimmung	3
§ 2	Einteilung der Ausstellungen und Geltungsbereich der Ausstellungsordnung des VfDtSp.	3
§ 3	Terminschutz und Formalitäten	3
§ 4	Vereinssieger-Ausstellung	4
§ 5	Ausfallen von Ausstellungen	4
§ 6	Ausschreibung	4
§ 7	Katalog	5
§ 8	Nachmeldungen	5
§ 9	Zulassung von Hunden	5
§ 10	Zulassung von Ausstellern	6
§ 11	Meldung	7
§ 12	Meldegelder	7
§ 13	Einlass	7
§ 14	Haftung	8
§ 15	Pflichten des Ausstellers	8
§ 16	Rechte des Ausstellers	8
§ 17	Hausrecht	9
§ 18	Personen im Ring	9
§ 19	Rassen und Klasseneinteilung	9
§ 20	Reihenfolge des Richtens	9
§ 21	Versetzen eines Hundes	9
§ 22	Formwertnoten und Beurteilungen	10
§ 23	Platzierungen	10
§ 24	Verspätet erschienene Aussteller	11
§ 25	Bekanntgabe von Bewertungen	11
§ 26	Zulassung von Zuchtrichtern	11
§ 27	Ausländische Zuchtrichter	11

§ 28 Pflichten des Zuchtrichters	12
§ 29 Pflichten des Veranstalters bezüglich Zuchtrichter	12
§ 30 Zuchtrichterspesen	13
§ 31 Zuchtrichterwechsel	13
§ 32 Zuchtrichter-Anwärter	13
§ 33 Zuchtgruppen-Wettbewerb	13
§ 34 Nachzuchtgruppen-Wettbewerb	13
§ 35 Paarklassen-Wettbewerb	14
§ 36 Nachzuchtgruppen-Wettbewerb	14
§ 37 Vorführwettbewerb für Jugendliche	14
§ 38 Wettbewerb „Bester Hund der Rasse“ (BOB)	14
§ 39 Deutscher Champion (Verein)	15
§ 40 Deutscher Jugendchampion (Verein)	15
§ 41 Deutscher Veteranenchampion (Verein)	16
§ 42 Ordnungsbestimmungen	17
§ 43 Nichtigkeit von Teilen dieser Ordnung	17

§ 1 Begriffsbestimmung

Ausstellungen sind zuchtfördernde Einrichtungen. Sie sind öffentliche Veranstaltungen, die der Bewertung von Rassehunden dienen, den Stand der Zucht vermitteln und einer breiten Öffentlichkeit näherbringen.

§ 2 Einteilung der Ausstellungen und Geltungsbereich der Ausstellungsordnung des VfDtSp.

Vorbereitung und Ablauf der nachstehend aufgeführten unterschiedlichen Ausstellungen regeln sich nach den Bestimmungen dieser, der VDH-Ausstellungs-Ordnung, deren Durchführungsbestimmungen, der VDH-Zuchtrichter-Ordnung sowie den betreffenden Bestimmungen des Ausstellungsreglements der Fédération Cynologique Internationale (FCI)

1. Internationale Ausstellungen
2. Nationale Ausstellungen
3. Termingeschützte Spezial-Ausstellungen des Vereins für Deutsche Spitze (gegr. 1899) e.V. mit Vergabe der Champion Anwartschaften für den Titel Deutscher Champion (Verein) und (VDH), den Titel Deutscher Jugendchampion (Verein) und (VDH) und den Titel Deutscher Veteranenchampion (Verein) und (VDH).

§ 3 Termenschutz und Formalitäten

Die in § 2 unter Ziffer 1.– 3. aufgeführten unterschiedlichen Ausstellungen bedürfen der Genehmigung des Verbandes für das Deutsche Hundewesen e.V. (VDH). Zur Bearbeitung aller einschlägigen Fragen unterhält der VDH eine Termenschutzstelle.

Für die Durchführung von Spezial-Ausstellungen für die vom Verein betreuten Spitzrassen ist der Verein für Deutsche Spitze (gegr. 1899) e.V. verantwortlich.

Wird im Bereich des VfDtSp. eine Internationale oder Nationale Ausstellung durchgeführt, so soll eine Sonderschau für die vom Verein betreuten Spitzrassen durch eine Gruppe des Vereins angegliedert werden. Die Vergabe von Sonderschauen an die Gruppen des Vereins wird grundsätzlich durch den Hauptvorstand geregelt.

Jede Gruppe kann pro Jahr bis zu zwei Spezial-Ausstellungen durchführen.

Der Antrag auf Gewährung eines Termenschutzes, bestehend aus

- Anmeldung durch den Gruppenvorsitzenden
- Antrag an den VDH für den Termenschutz der Spezial-Ausstellungen
- VDH Verpflichtungserklärung für Spezial-Ausstellungen

ist bis zum 30.10. für das Folgejahr beim zuständigen Mitglied des Hauptvorstandes des VfDtSp. zur Genehmigung und Weiterleitung an die Termenschutzstelle des VDH einzureichen.

In Ausnahmefällen kann eine Anmeldung bis 6 Monate vor dem Ausstellungstag zugestanden werden.

Eine Spezial-Ausstellung kann nicht genehmigt werden wenn:

- a) am selben Tage eine Sonderschau für die vom Verein betreuten Spitzrassen für eine Internationale oder Nationale Ausstellung im Umkreis von 200 km vergeben ist.
- b) am selben Tage eine Spezial-Ausstellung im Umkreis von 400 km vergeben ist.

Der Hauptvorstand behält sich grundsätzlich die Genehmigung von Spezial-Ausstellungen vor.

Im offiziellen Organ des Vereins ist ein Ausstellungskalender zu veröffentlichen.

§ 4 Vereinssieger-Ausstellung

Der Hauptvorstand vergibt nach schriftlichem Antrag die Genehmigung an eine Gruppe des Vereins, einmalig pro Kalenderjahr eine Vereinssieger-Ausstellung durchzuführen. Diese kann anlässlich einer Sonderschau auf einer Internationalen/Nationalen Ausstellung oder auf einer Spezial-Ausstellung stattfinden.

Auf dieser wird der Titel „Vereinssieger“, „Vereins-Jugendsieger“ und „Vereins-Veteranensieger“ je Geschlecht vergeben.

Diese Titel berechtigen nicht zur Meldung in der Championklasse. Die Zuchtrichter werden von der ausrichtenden Gruppe in Absprache mit dem Hauptvorstand bestimmt.

§ 5 Ausfallen von Ausstellungen

1. Kann aus irgendwelchen Gründen die Ausstellung nicht stattfinden und auch nicht auf einen späteren Termin verlegt werden, so ist die Ausstellungsleitung berechtigt, bis zu 50% der Meldegebühr zur Deckung entstandener Kosten zu verwenden.
2. Die Höhe des Anteils der Meldegebühr, der von der Ausstellungsleitung zur Deckung der entstandenen Kosten einbehalten wird, ist durch das für das Ausstellungswesen im VDH zuständige Vorstandsmitglied im Zusammenwirken mit dem Hauptgeschäftsführer des VDH und dem jeweiligen Ausstellungsleiter festzulegen. Er darf immer nur so hoch festgelegt werden, dass er nur die tatsächlich entstandenen Kosten deckt.

§ 6 Ausschreibung

1. In sämtlichen Drucksachen, die aus Anlass einer Ausstellung angefertigt werden, ist auf den Veranstalter, die Mitgliedschaft im VDH und der FCI deutlich hinzuweisen und darauf, dass die Veranstaltung vom VDH genehmigt und geschützt ist.

2. Die Ausschreibung muss über Veranstalter, Ausstellungsleitung, Ort, Termin, Tagesplan, Zuchtrichter, Rassen- und Klasseneinteilung sowie Formwertnoten, Titel- und Titel-Anwartschaften Auskunft geben, wobei hervorzuheben ist, dass auf die drei Letztgenannten kein Rechtsanspruch besteht.

§ 7 Katalog

1. Für jede Spezial-Ausstellung ist ein Katalog zu erstellen. Eine drucktechnische Herstellung wird empfohlen, jedoch ist auch ein vereinfachtes Vervielfältigungsverfahren möglich.

Der Katalog muss folgende Mindestangaben beinhalten:

Veranstalter, Ausstellungsleiter, Ort, Datum, Art der Ausstellung, Zugehörigkeit zu VDH und FCI, Zuchtrichter, gemeldete und zu bewertende Hunde mit Angabe des vollständigen Namens, Zuchtbuchnummer, Wurftag, Eltern, Züchter und Eigentümer, dessen Anschrift aufgeführt sein muss.

2. Jeder Aussteller ist zur Abnahme eines Kataloges verpflichtet.
3. Innerhalb von 2 Wochen nach abgewickelter Spezial-Ausstellung erhält der VDH durch den Ausstellungsleiter einen vollständig ausgefüllten Katalog mit Formwertnoten, Platzierungen und Anwartschaften.
4. Das für Ausstellungen zuständige Mitglied im Hauptvorstand des VfDtSp. erhält einen ausgefüllten Katalog und eine Kopie der Richterberichte.

§ 8 Nachmeldungen

Nachmeldungen in Form eines Nachtrages oder z.B. von A-Nummern im Katalog sind nicht gestattet.

§ 9 Zulassung von Hunden

1. Zugelassen sind nur Rassehunde, deren Standard bei der FCI und/oder dem VDH hinterlegt ist, die in ein von der FCI und/oder dem VDH anerkanntes Zuchtbuch bzw. Register eingetragen sind und das vorgeschriebene Mindestalter von 6 Monaten bzw. 4 Monaten (Babyklasse) am Tage der Ausstellung erreicht haben.
2. Bissige, kranke, krankheitsverdächtige, mit Ungeziefer behaftete und missgebildete Hunde sowie Hündinnen, die sichtlich trächtig, oder in der Säugeperiode oder in Begleitung ihrer ungeimpften Welpen sind, dürfen nicht in das Ausstellungsgelände eingebracht werden. Sie sind von der Bewertung ausgeschlossen. Dennoch zuerkannte Formwertnoten, Titel und Titel-Anwartschaften können aberkannt werden, wenn die Umstände, die eine Bewertung ausschließen, offenbar werden. Die Entscheidung über das Einbringen im Ausnahmefall steht allein der

Ausstellungsleitung oder einem von ihr eingesetzten Kontrollorgan zu. Diese hat auf den Bewertungsvorgang keinen Einfluss.

Wer kranke Hunde in eine Ausstellung einbringt, haftet für die daraus entstehenden Folgen.

3. Nicht im Katalog aufgeführte Hunde können nicht bewertet werden, es sei denn, die Aufnahme in den Katalog ist durch ein Versehen der Ausstellungsleitung unterblieben.
4. Hunde, die sich auf einer Ausstellung als bissig oder unangemessen aggressiv gegenüber Menschen oder anderen Hunden erwiesen haben, können mit einer befristeten oder unbefristeten Ausstellungssperre für alle vom VDH geschützten Ausstellungen belegt werden. Dies gilt auch für Hunde, an denen unbehebbar Manipulationen gem. § 41 dieser Ordnung – aufgeführt unter dem Text: „Mit einem unbefristeten Verbot der Teilnahme auf allen von VDH-Mitgliedsvereinen oder vom VDH durchgeführten Ausstellungen kann belegt werden, wer insbesondere...“ und dort unter 3. – vorgenommen wurden.

§ 10 Zulassung von Ausstellern

1. Hunde im Eigentum von amtierenden Ausstellungsleitern oder mit ihm in Hausgemeinschaft lebenden Personen dürfen nicht gemeldet und ausgestellt werden.
2. Sonderleiter oder Ringhelfer oder mit ihnen in Hausgemeinschaft lebende Personen können Hunde nur in Ausnahmefällen und nur mit schriftlicher Zustimmung des Ausstellungsleiters ausstellen. Sie dürfen nicht selbst ausstellen und müssen während der Bewertung der Klasse, in der ihr Hund vorgestellt wird, den Ring verlassen.
3. Ein Zuchtrichter darf nur einen Hund derjenigen Rasse zu einer Ausstellung melden, für die er an demselben Tag keine Zuchtrichtertätigkeit ausübt. Das gilt auch für die Personen, die mit dem Zuchtrichter in Lebens-/Hausgemeinschaft leben. Ein Zuchtrichter darf am Tag seiner Zuchtrichtertätigkeit und innerhalb einer Ausstellung, bei der er als Zuchtrichter tätig ist, keinen Hund vorführen. Personen, die mit dem Zuchtrichter in Lebens-/Hausgemeinschaft leben, dürfen einen Hund oder Hunde derjenigen Rasse(n) vorführen, für die der Zuchtrichter an demselben Tag keine Zuchtrichtertätigkeit ausübt.
Für Zuchtrichter-Anwärter gilt § 10 Abs. 3 dieser Ordnung entsprechend.
4. An VDH-Ausstellungen/Spezialausstellungen des VfDtSp. dürfen insbesondere nicht teilnehmen:
 - Personen mit einem befristeten oder unbefristeten Ausstellungsverbot des VDH

- Personen mit einem durch den VDH-Vorstand bestätigten Ausstellungsverbot der VDH-Mitgliedsvereine
- kommerzielle Hundehändler

§ 11 Meldung

1. Zur Meldung eines Hundes ist nur der Eigentümer berechtigt. Er kann sich vertreten lassen, die Vertretungsvollmacht ist nachzuweisen. Die Meldung kann nur unter dem im Zuchtbuch bzw. Register eingetragenen Namen des Hundes erfolgen. Die Abgabe der Meldung verpflichtet zur Zahlung der Meldegebühr.
2. Mit der Abgabe der Meldung erkennt der Eigentümer diese Ausstellungsordnung als für sich verbindlich an.
3. Doppelmeldungen sind unzulässig.
4. Das Zurückziehen einer Meldung ist bis zum Tag des offiziellen Meldeschlusses in schriftlicher Form möglich. Die Ausstellungsleitung kann in solchen Fällen bis max. 25% der Meldegebühr als Bearbeitungsgebühr einbehalten.
5. Der Eigentümer kann den Hund selbst oder durch einen Beauftragten ausstellen lassen. Der zur Abgabe der Meldung berechtigte Vertreter gilt auch für die Ausstellung als beauftragt. Handlungen und/oder Unterlassungen des Beauftragten wirken für und gegen den Eigentümer.
6. Verlegt der Veranstalter den Termin, kann die Meldung schriftlich zurückgezogen werden. Der Veranstalter kann hierfür eine Ausschlussfrist setzen. Zur Wirksamkeit der Terminverlegung reicht eine Benachrichtigung des Veranstalters an den Eigentümer aus. Werden bei der Verlegung des Veranstaltungstermins erfolgte Meldungen nicht innerhalb der Ausschlussfrist zurückgezogen, so gelten sie als für den neu festgesetzten Veranstaltungstermin abgegeben.
7. Bei Spezial-Ausstellungen ist es dem Veranstalter überlassen, eine Annahmestätigung zu verschicken.

§ 12 Meldegelder

Das Meldegeld wird vom Veranstalter festgelegt. Die finanzielle Begünstigung einzelner Ausstellergruppen ist untersagt. Das Meldegeld wird mit der Abgabe der Meldung fällig.

§ 13 Einlass

Die Hunde sind innerhalb der in der Ausschreibung angegebenen Einlasszeit einzubringen. Für jeden zur Ausstellung angenommenen Hund hat eine Person freien Eintritt.

§ 14 Haftung

Die Eigentümer der ausgestellten Hunde haften für alle Schäden, die durch ihre Hunde angerichtet werden.

§ 15 Pflichten des Ausstellers

1. Die Aussteller erkennen an, dass Formwertnoten, Platzierungen und die Vergabe von Titel-Anwartschaften des Zuchtrichters unanfechtbar sind. Sie unterliegen keiner Prüfung. Beleidigung des Zuchtrichters oder öffentliche Kritik seiner Entscheidungen sind unzulässig.
2. Für das rechtzeitige Vorführen der Hunde sind die Aussteller selbst verantwortlich.
3. Die Abstammungsnachweise der gemeldeten Hunde sowie die Nachweise über Siegertitel sind auf Anforderung vorzulegen.
4. Die korrekte Katalognummer ist von der den Hund führenden Person deutlich sichtbar zu tragen.
5. Jede Form von „double handling“, d.h. der Versuch oder die Durchführung einer Beeinflussung des zu bewertenden Hundes von außerhalb des Ringes ist verboten. Während des Richtens einer Klasse darf der Hundeführer mit seinem Hund den Ring nur auf Anordnung des Richters verlassen. Bei Zuwiderhandlungen können die betreffenden Hunde von der Bewertung ausgeschlossen werden.
6. Auf dem Ausstellungsgelände ist ein über das Kämmen und Bürsten hinausgehendes Zurechtmachen des Hundes unter Verwendung jedweder Mittel und Hilfen untersagt.
Die Benutzung von Laserpointern ist untersagt.
Des Weiteren darf weder im Bewertungs- noch im Ehrenring auf die Abstammung des vorgeführten Hundes und/oder auf den Zwinger (z.B. durch Aufdruck auf die Kleidung) hingewiesen werden.

§ 16 Rechte des Ausstellers

Formelle Beanstandungen an der Durchführung der Ausstellung sind unverzüglich unter Hinterlegung einer Sicherheitsgebühr in Höhe von 150,- Euro schriftlich der Ausstellungsleitung oder im Falle von Internationalen oder Nationalen Ausstellungen binnen zwei Tagen nach Schluss der Veranstaltung (Poststempel) der VDH-Geschäftsstelle, bei Spezial-Ausstellungen des VfDtSp. dem Richterobmann zu melden. Im letzten Fall ist ein Verrechnungsscheck für die Sicherheitsgebühr beizufügen oder die Sicherheitsgebühr ist unverzüglich zu überweisen. Fristversäumnis gilt als Verzicht auf das Rügerecht. Bei Zurückweisung eines Einspruches als unbegründet erfolgt keine Erstattung der Sicherheitsgebühr.

§ 17 Hausrecht

Der Veranstalter ist Inhaber des Hausrechts. Er ist berechtigt, für die laufende und weitere von ihm durchgeführte Ausstellungen gegen Personen, die den geordneten Ablauf stören oder gegen Bestimmungen dieser Ordnung verstoßen, Hausverbote zu verhängen. Den Anweisungen der Ausstellungsleitung und ihrer Beauftragten ist Folge zu leisten.

§ 18 Personen im Ring

Außer dem Zuchtrichter, dem zugelassenen Zuchtrichter-Anwärter, dem Sonderleiter, den Ringsekretären, den Ordnern, dem Dolmetscher und den Hundeführern hat sich niemand im Ring aufzuhalten. Der Ausstellungsleiter, die Mitglieder des VDH-Vorstandes, der VDH-Hauptgeschäftsführer, die Obleute für das Zuchtrichter- und Ausstellungswesen im VDH sowie berechnigte Mitglieder des Hauptvorstandes des VfDtSp., insbesondere der Zuchtrichterobmann und das für Ausstellungen zuständige Mitglied des Hauptvorstandes haben das Recht, die Bewertungsringe zu betreten. Auf die Beurteilung und Platzierung der Hunde darf kein Einfluss genommen werden.

§ 19 Rassen und Klasseneinteilung

1. Es gilt die Rassen- und Klasseneinteilung des jeweils gültigen FCI-Ausstellungsreglements und der VDH-Ausstellungsordnung.
2. Stichtag für die Alterszuordnung
Der Hund muss am Tage der Ausstellungsbewertung das geforderte Lebensalter für die gemeldete Klasse vollendet haben.

§ 20 Reihenfolge des Richtens

Es gilt die Reihenfolge des Richtens des jeweils gültigen FCI-Ausstellungsreglements und der VDH-Ausstellungsordnung.

§ 21 Versetzen eines Hundes

Das Versetzen eines Hundes in eine andere Klasse als gemeldet ist nur möglich, wenn dieser in Bezug auf Alter, Geschlecht, Varietät, Farbschlag, Haarart, wegen fehlender geforderter Nachweise, anderer Voraussetzungen oder durch einen Fehler der Ausstellungsleitung in eine falsche Klasse eingeordnet wurde. Ein solcher Fall ist durch Einbeziehung des Meldeformulars zu klären. Ist die Klassenangabe nicht eindeutig, ordnet der Veranstalter den Hund einer Klasse zu. Es ist untersagt, einen Hund auf Wunsch eines Ausstellers zu versetzen, ohne dass obige Voraussetzungen vorliegen.

§ 22 Formwertnoten und Beurteilungen

Bei allen Ausstellungen können folgende Formwertnoten vergeben werden:

Vorzüglich (V)

Sehr Gut (SG)

Gut (G)

Genügend (Ggd)

Disqualifiziert (Disq)

In der Jüngstenklasse und Babyklasse:

Vielversprechend (vv)

Versprechend (vsp)

wenig versprechend (wv)

ohne Bewertung

Hunde, denen keine der obigen Formwertnoten zuerkannt werden kann, müssen mit dem Vermerk „ohne Bewertung“ aus dem Ring genommen werden.

Der Grund für die Beurteilung „ohne Bewertung“ ist im Richterbericht anzugeben.

zurückgezogen

Als „zurückgezogen“ gilt ein Hund, der vor Beginn des Bewertungsvorganges aus dem Ring genommen wird.

nicht erschienen

Als „nicht erschienen“ gilt ein Hund, der nicht zeitgerecht im Ring vorgeführt wird.

§ 23 Platzierungen

1. Die vier besten Hunde einer Klasse sind zu platzieren, sofern diese mindestens die Formwertnote: „Sehr Gut“ bzw. in der Jüngstenklasse „versprechend“ erhalten haben. Vergeben werden 1., 2., 3. und 4. Platz. Weitere Platzierungen sind unzulässig.
2. Erscheint in einer Klasse nur ein Hund und wird ihm die Formwertnote „Vorzüglich“ oder „Sehr Gut“ oder „vielversprechend“ oder „versprechend“ zuerkannt, so erhält er die Bewertung „Vorzüglich 1“, „Sehr Gut 1“, „vielversprechend1“ bzw. „versprechend 1“.
3. Die Platzierung der Hunde hat unmittelbar nach der Bewertung der einzelnen Hunde der Klasse zu erfolgen.

§ 24 Verspätet erschienene Aussteller

Wird ein Hund in den Ring gebracht, nachdem einer der Hunde der betreffenden Klasse bereits platziert ist, so scheidet er für die Platzierung aus. Er kann nur noch eine Formwertnote erhalten.

§ 25 Bekanntgabe von Bewertungen und von Platzierungen

Die Bekanntgabe von Platzierungen auf den hierfür vorgesehenen Tafeln oder Listen darf erst erfolgen, wenn die Bewertung und Platzierung der gesamten Klasse abgeschlossen ist.

Bei Auslegungsfragen zur Bewertung und Platzierung gilt die Eintragung im Bewertungsbogen des Zuchtrichters.

Die Bewertung eines verspätet vorgeführten Hundes ist mit dem Zusatz „verspätet“ mitzuteilen.

§ 26 Zulassung von Zuchtrichtern

Auf sämtlichen Ausstellungen dürfen nur die in der Richterliste des VDH aufgeführten Zuchtrichter tätig werden.

Auf sämtlichen Ausstellungen dürfen ausländische Zuchtrichter nur tätig werden, wenn die gültigen Bestimmungen der VDH-Ausstellungs-Ordnung erfüllt sind.

§ 27 Ausländische Zuchtrichter

Lädt eine Gruppe des Vereins ausländische Zuchtrichter ein, hat sie diesen rechtzeitig diese Ausstellungsordnung zu übergeben.

Vor ihrer Tätigkeit müssen ausländische Zuchtrichter von einem Sachkundigen mit den für das Ausstellungswesen geltenden Regeln vertraut gemacht werden. Dies gilt insbesondere für das Bewertungssystem und die Bestimmungen über die Vergabe von Titeln und Titel/Anwartschaften. Beherrschen sie die deutsche Sprache nicht, so hat der Einladende einen Dolmetscher bereitzustellen.

Die einladende Gruppe muss ausländischen Zuchtrichtern einen Ringsekretär zuteilen, der außer deutsch eine der offiziellen FCI-Sprachen spricht. Spricht der Zuchtrichter keine dieser Sprachen, kann der Veranstalter verlangen, dass der Zuchtrichter selbst und auf eigene Kosten für einen Dolmetscher sorgt.

Der Einladende hat ausländischen Zuchtrichtern mit der Einladung bekannt zu geben, welche Kosten von ihm übernommen werden.

Ungeachtet §30, Nr. 3 hat der Einladende ausländischen Zuchtrichtern bei deren Ankunft die Auszahlung der Reisekosten anzubieten.

§ 28 Pflichten des Zuchtrichters

1. Als Aussteller darf ein Zuchtrichter nur solche Hunde vorführen, deren Eigentümer oder Miteigentümer er ist oder die einem Mitglied seiner nächsten Verwandtschaft oder einer Person gehören, mit der er in Hausgemeinschaft lebt. (Siehe auch § 10)
2. Die ausländischen Zuchtrichter, wie auch die in der VDH-Richterliste eingetragenen Zuchtrichter, sind verpflichtet nach dem bei der FCI hinterlegten Standard zu richten. Der Zuchtrichter darf den Standard nicht in einer Weise auslegen, die der Gesundheit des Hundes abträglich ist. Es ist untersagt, Hunde zu richten, die nicht in den Bewertungsunterlagen und/oder im Katalog verzeichnet sind. Eine Ausnahme ist nur dann zulässig, wenn der Aussteller eine schriftliche Bescheinigung der Ausstellungsleitung vorweist, aus der ersichtlich ist, dass der Hund rechtzeitig gemeldet war, aber infolge eines Versehens nicht im Katalog aufgeführt wurde.
3. Der Zuchtrichter kann in Zweifelsfällen, z. B. um die Identität oder Abstammung eines Hundes festzustellen, den Abstammungsnachweis einsehen lassen. Die Einsicht in den Katalog vor Beendigung der Zuchrichtertätigkeit ist ihm untersagt.
4. Bei Sonder- und Spezial-Ausstellungen des VfDtSp. ist die Ausfertigung eines Richterberichtes Pflicht. Der Richterbericht ist in deutscher Sprache abzufassen oder von der Ausstellungsleitung zu übersetzen.
5. Die Bewertungsunterlagen muss der Zuchtrichter selbst führen.

§ 29 Pflichten des Veranstalters bezüglich Zuchtrichter

1. Die Veranstalter von Ausstellungen haben einen Zuchtrichter schriftlich einzuladen. Dieser ist verpflichtet, die Annahme oder Ablehnung der Einladung dem Einladenden schriftlich zu bestätigen. Ferner ist ihm eine Ausschreibung zu übersenden. Dem Zuchtrichter sind baldmöglichst nach Meldeschluss die von ihm zu richtenden Rassen und die Anzahl der von ihm zu richtenden Hunde vom einladenden Verein mitzuteilen.
2. Der Veranstalter muss für den Zuchtrichter eine Haftpflichtversicherung abschließen. Diese Versicherung wird bei termingeschützten Ausstellungen vom VDH abgeschlossen.
3. Bei Rassen von kleinem Wuchs ist dem Zuchtrichter ein stabiler Tisch mit einer rutschfesten Unterlage bereitzustellen. In den einzelnen Ringen muss es dem Zuchtrichter ermöglicht werden, seine Hände zu reinigen.
4. Einem Zuchtrichter sollen nicht mehr als 13 Hunde je Stunde zur Bewertung und Erstellung des Richterberichtes zugeteilt werden. Nur bei besten technischen und personellen Voraussetzungen dürfen mehr Hunde zugeteilt werden. Die Entscheidung trifft der Ausstellungsleiter

bzw. Sonderleiter gemeinsam im Einvernehmen mit dem Zuchtrichter.

§ 30 Zuchtrichterspesen

1. Die Spesen der Zuchtrichter bei ihrer Tätigkeit auf Internationalen, Nationalen und Spezial-Ausstellungen des VfDtSp. regelt die Spesenordnung des VDH.
2. Die Zuchtrichterspesen bei Spezial-Ausstellungen sind von der Ausstellungsleitung zu bestreiten, bei Sonderschauen auf Internationalen oder Nationalen Ausstellungen von der betreuenden Vereinsgruppe.
3. Die dem Zuchtrichter zustehenden Spesen und/oder Kosten sollen erst dann zur Auszahlung gelangen, nachdem dieser seine Tätigkeit ordnungsmäßig beendet und die Bewertungsunterlagen sowie ggf. die Vorschlagszettel für CACIB, Anwartschaften für den Titel „Deutscher Champion (VDH)“, Bundessieger und VDH-Europasieger dem Sonderleiter ausgehändigt hat.

§ 31 Zuchtrichterwechsel

Die Ausstellungsleitung ist berechtigt, aus wichtigen Gründen einen Zuchtrichterwechsel vorzunehmen.

§ 32 Zuchtrichter-Anwärter

Zuchtrichter-Anwärter dürfen nur mit vorheriger Zustimmung des Richterobmannes zugelassen werden. Bei Internationalen und Nationalen Ausstellungen müssen geplante Einsätze von Zuchtrichter-Anwärtern der Ausstellungsleitung vom Richterobmann rechtzeitig gemeldet werden.

§ 33 Zuchtgruppen-Wettbewerb

Für alle Ausstellungen kann ein Zuchtgruppen-Wettbewerb ausgeschrieben werden. Zuchtgruppen bestehen aus mindestens 3 Hunden einer Rasse mit gleichem Zwingernamen. Sie müssen am gleichen Tage bei der Einzelbewertung mindestens die Formwertnote „Gut“ erhalten haben oder in der Veteranenklasse ausgestellt worden sein

§ 34 Nachzuchtgruppen-Wettbewerb

Für alle Ausstellungen kann ein Nachzuchtgruppen-Wettbewerb ausgeschrieben werden. Als Nachzuchtgruppen gelten sämtliche Nachkommen eines Rüden oder einer Hündin. Die Gruppe besteht aus solch einem Rüden bzw. solch einer Hündin sowie mindestens 5 Nachkommen beiderlei Geschlechts aus mindestens 2 verschiedenen Würfen. Alle vorgestellten Hunde müssen zuvor auf einer Ausstellung mindestens die Formwertnote „Gut“ erhalten haben, mindestens 2 der vorgestellten Hunde müssen am gleichen Tage ausgestellt worden sein. Die geforderte Formwertnote muss bei der Meldung nachgewiesen werden. Beurteilungskriterien sind die

Qualität der einzelnen Nachkommen sowie die phänotypische Übereinstimmung mit dem Rüden bzw. der Hündin.

§ 35 Paarklassen-Wettbewerb

Für alle Ausstellungen kann ein Paarklassen-Wettbewerb ausgeschrieben werden. Eine Paarklasse besteht aus einem Rüden und einer Hündin, die Eigentum des Ausstellers sein müssen. Die Beurteilung der Paarklasse ist gleich der Beurteilung der Zuchtgruppen. Gesucht wird das idealtypische Paar. Beide Hunde müssen am gleichen Tag bei der Einzelbewertung mindestens die Formwertnote „Gut“ erhalten haben oder in der Veteranenklasse ausgestellt worden sein.

§ 36 Nachzuchtgruppen-Wettbewerb

Für alle Rassehunde-Ausstellungen kann ein Nachzuchtgruppen-Wettbewerb ausgeschrieben werden. Als Nachzuchtgruppen gelten sämtliche Nachkommen eines Rüden oder einer Hündin. Die Gruppe besteht aus solch einem Rüden bzw. solch einer Hündin sowie mindestens fünf Nachkommen beiderlei Geschlechts aus mindestens zwei verschiedenen Würfen. Alle vorgestellten Hunde müssen zuvor auf einer Rassehunde-Ausstellung mindestens die Formwertnote „Gut“ erhalten haben, mindestens zwei der vorgestellten Hunde müssen am gleichen Tag ausgestellt worden sein. Die geforderte Formwertnote muss bei der Meldung nachgewiesen werden. Beurteilungskriterien sind die Qualität der einzelnen Nachkommen sowie die phänotypische Übereinstimmung mit dem Rüden bzw. der Hündin.

§ 37 Vorführwettbewerb für Jugendliche (Junior Handling)

Nach den jeweils gültigen Bestimmungen des VDH

§ 38 Wettbewerb „Bester Hund der Rasse“ (BOB)

1. Diesen Wettbewerb richtet ein Zuchtrichter. Richten mehrere Zuchtrichter eine Rasse, ist der Richter dieses Wettbewerbs vor dem Richten festzulegen.
2. Der Wettbewerb: „Bester Hund der Rasse“ wird nur bei jeder Rasse, für die von der FCI ein CACIB vorgesehen ist, durchgeführt.
3. Bester Hund der Rasse (BOB und Best of Opposite Sex (BOS))
Der Beste Jugendhund, die CACIB Gewinner und der Beste Veteran konkurrieren um das BOB. Neben dem BOB muss der Richter auch den besten Hund des anderen Geschlechts (BOS) auswählen.
Option: (für den Fall, dass ein optionaler Wettbewerb um den Besten des jeweiligen Geschlechtes „Best of Sex“ durchgeführt wird):
Es konkurriert der Beste Rüde gegen die Beste Hündin für das BOB und das BOS.

Optionaler Wettbewerb: Bester Rüde/Beste Hündin

Mindestens teilnahmeberechtigt:

der „Beste Jugendhund“, die CACIB-Gewinner und der „Beste Veteran“. Der Richter platziert die Hunde nach ihrer Qualität ohne die Klasse zu berücksichtigen, aus der der Hund kommt.

§ 39 Deutscher Champion (Klub)

Der vom VfDtSp. zu vergebende Titel: „Deutscher Champion (Klub)“ kann nur durch mindestens vier Anwartschaften unter drei verschiedenen Zuchtrichtern errungen werden, wobei zwischen der ersten und der letzten Anwartschaft mindestens ein Jahr und ein Tag liegen müssen.

Die Reserve-Anwartschaften werden aufgewertet, wenn ein entsprechender Nachweis vom Besitzer des Reserve-CAC-Hundes erbracht wird, dass der CAC-Hund am Tag der Ausstellung den Titel „Deutscher Champion (Klub)“ bereits zuerkannt hatte.

Die Anwartschaften können nur in der Zwischen-, Offenen- oder Champion-Klasse auf termingeschützten Spezial-Ausstellungen oder Sonderschauen auf Internationalen/Nationalen Ausstellungen analog der CACIB-Vergabe der FCI vergeben werden.

Der CAC-Hund muss mit „Vorzüglich 1“ bewertet worden sein. Die Reserve-Anwartschaft kann analog der Res.-CACIB-Vergabe nur an einen mit: „Vorzüglich 1“ oder „Vorzüglich 2“ bewerteten Hund vergeben werden. Pro Hund kann nur ein vom VDH vergebenes „Neutrales CAC“ angerechnet werden, das auf einer VDH-Ausstellung ohne angeschlossene Sonderchau vergeben wurde.

Anwartschaften für den Titel: „Deutscher Champion (Klub)“ dürfen am gleichen Tag und Ort in den jeweiligen Klassen nur einmal vergeben werden. Anwartschaften, die nicht ordnungsgemäß auf dem Richterberichtsformular ausgefüllt und vom amtierenden Richter unterschrieben wurden, werden nicht anerkannt.

Die Bestätigung auf dem Ahnennachweis und die Urkunde werden vom zuständigen Mitglied des Hauptvorstandes für das Ausstellungswesen nach Eingang aller erforderlichen Unterlagen verschickt.

§ 40 Deutscher Jugendchampion (Klub)

Der vom VfDtSp. zu vergebende Titel: „Deutscher Jugendchampion (Klub)“ kann nur durch mindestens drei Anwartschaften unter zwei verschiedenen Zuchtrichtern errungen werden. Die Anwartschaft kann nur auf termingeschützten Spezial-Ausstellungen und Internationalen/Nationalen Ausstellungen an einen mit: „Vorzüglich 1“ bewerteten Hund in der Jugendklasse vergeben werden.

Die Reserve-Anwartschaften werden aufgewertet, wenn ein entsprechender Nachweis vom Besitzer des Reserve-Jugend-CAC-Hundes erbracht wird, dass der Jugend-CAC-Hund am Tag der Ausstellung den Titel „Deutscher Jugend-Champion (Klub)“ bereits zuerkannt hatte.
Anwartschaften für den Titel: „Deutscher Jugend-Champion (Klub)“ dürfen am gleichen Tag und Ort in den jeweiligen Klassen nur einmal vergeben werden.

Anwartschaften, die nicht ordnungsgemäß ausgefüllt und vom amtierenden Richter unterschrieben wurden, werden nicht anerkannt.

Pro Hund kann nur ein vom VDH vergebenes „Neutrales Jugend CAC“ angerechnet werden, das auf einer VDH-Ausstellung ohne angeschlossene Sonderschau vergeben wurde.

Die Bestätigung auf dem Ahnennachweis und die Urkunde werden vom zuständigen Mitglied des Hauptvorstandes für das Ausstellungswesen nach Eingang aller erforderlichen Unterlagen verschickt.

§ 41 Deutscher Veteranenchampion (Klub)

Der vom VfDtSp. zu vergebende Titel „Deutscher Veteranenchampion (Klub)“ kann nur durch mindestens drei Anwartschaften unter zwei verschiedenen Zuchtrichtern errungen werden. Die Anwartschaft kann nur auf termingeschützten Spezial-Ausstellungen und Internationalen/Nationalen Ausstellungen an einen mit „1.Platz“ bewerteten Hund in der Veteranenklasse vergeben werden.

Die Reserve-Anwartschaften werden aufgewertet, wenn ein entsprechender Nachweis vom Besitzer des Reserve-Veteranen-CAC-Hundes erbracht wird, dass der Veteranen-CAC-Hund am Tag der Ausstellung den Titel „Deutscher Veteranen-Champion (Klub)“ bereits zuerkannt hatte.

Der Titel „Deutscher Veteranenchampion (Klub)“ berechtigt nicht zur Meldung in der Championklasse.

Anwartschaften für den Titel: „Deutscher Veteranen-Champion (Klub)“ dürfen am gleichen Tag und Ort in den jeweiligen Klassen nur einmal vergeben werden.

Anwartschaften, die nicht ordnungsgemäß ausgefüllt und vom amtierenden Richter unterschrieben wurden, werden nicht anerkannt.

Pro Hund kann nur ein vom VDH vergebenes „Neutrales Veteranen CAC“ angerechnet werden, das auf einer VDH-Ausstellung ohne angeschlossene Sonderschau vergeben wurde.

Die Bestätigung auf dem Ahnennachweis und die Urkunde werden vom zuständigen Mitglied des Hauptvorstandes für das Ausstellungswesen nach Eingang aller erforderlichen Unterlagen verschickt.

§ 42 Ordnungsbestimmungen

Verstöße gegen diese Ordnung können mit Disziplinarmaßnahmen geahndet werden.

Mit dem Verbot der Teilnahme auf allen von VDH-Mitgliedsvereinen oder vom VDH durchgeführten Ausstellungen für mindestens ein Jahr oder auf Dauer kann belegt werden, wer insbesondere:

1. den geordneten Ablauf von Ausstellungen stört.
2. einer Anweisung der Ausstellungsleitung zuwider handelt.
3. sich ohne Berechtigung im Ring aufhält.
4. die den jeweils zur Bewertung anstehenden Hund bezeichnende korrekte Katalognummer nicht oder nicht deutlich sichtbar trägt.
5. einen nach § 9 Abs. 2 oder 4 nicht zugelassenen Hund in das Ausstellungsgelände einbringt.
6. aufgrund von „double handling“ mehrfach von der Bewertung ausgeschlossen wurde
7. gegen die §§ 11.1; 12 und 15.6 verstoßen hat.

Mit unbefristetem Verbot der Teilnahme auf allen von VDH-Mitgliedsvereinen oder vom VDH durchgeführten Ausstellungen kann belegt werden, wer insbesondere:

1. einen Zuchtrichter beleidigt oder dessen Bewertung öffentlich mündlich oder schriftlich kritisiert.
2. sich die Teilnahme durch falsche Angaben bei der Anmeldung erschleicht.
3. Veränderungen oder Eingriffe am gemeldeten Hund vornimmt oder vornehmen lässt, die geeignet sein können, den Zuchtrichter zu täuschen, oder solche Hunde vorführt oder vorführen lässt.

Für Verbote der Teilnahme auf Internationalen und Nationalen Ausstellungen gilt die Ausstellungsordnung des VDH. Zuständig für die Ahndung von Verstößen gegen diese Ordnung anlässlich einer Spezial-Ausstellung des VfDtSp. ist der Hauptvorstand.

§ 43 Wichtigkeit von Teilen dieser Ordnung

Die Wichtigkeit von Teilen dieser Ordnung zieht nicht die Wichtigkeit der Ordnung insgesamt nach sich.

Die Nennung der männlichen Personenform schließt die weibliche mit ein.

Diese Ordnung wurde von den Delegierten auf der außerordentlichen Generalversammlung am 21.09.2014 beschlossen und ist durch die Generalversammlung am 29.10.2017 geändert worden.